

Das neue Insolvenzrecht: Die wichtigsten Änderungen

Mit der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt trat am 30.12.2020 die lange erwartete Rechtsänderung rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft. Der bedeutsamste Punkt ist die Verkürzung der Laufzeit auf **drei Jahre**. Es gibt jedoch weitere Änderungen, die für den einzelnen Fall von großer Bedeutung sein können und die die Antragsteller*innen kennen müssen. Dies sind die wichtigsten Änderungen:

1. Verkürzung der Laufzeit auf drei Jahre

Für alle ab dem 01.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren (maßgeblich ist der Tag der Antragstellung bei Gericht) gilt nun eine Abtretungsfrist von drei Jahren. Die Abtretungsfrist beginnt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Ab drei Jahren danach wird automatisch die Restschuldbefreiung erteilt, wenn nicht gegen das Insolvenzrecht verstoßen wurde.

Wer die Restschuldbefreiung schon einmal nach dieser neuen Regelung nach drei Jahren erhalten hatte, erhält sie in einem zweiten Insolvenzverfahren erst nach fünf Jahren.

2. Verlängerung der Sperrfrist nach Erteilung der Restschuldbefreiung von 10 auf 11 Jahre

Die Sperrfrist nach einer früheren Erteilung der Restschuldbefreiung wird für alle ab dem 01.10.2020 eingereichten Insolvenzanträge von 10 Jahren auf 11 Jahre erhöht. Die Sperrfristen bei einer Versagung der Restschuldbefreiung wegen insolvenzrechtlicher Verstöße bleiben unverändert.

3. Frist ab Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs (AEV) vorübergehend erhöht

Normalerweise darf der AEV bei Stellung des Insolvenzantrages maximal 6 Monate alt sein. Dies wird nun in der Übergangszeit bis 30.06.2021 (maßgeblich ist Tag der Antragstellung) auf 12 Monate erhöht. Ab dem 01.07.2021 gelten dann wieder 6 Monate. Das bedeutet: Es können auch in den Fällen, in denen der AEV vor mehr als 6 Monaten verhandelt wurde, zeitnah Insolvenzanträge gestellt werden, ohne den AEV wiederholen zu müssen.

4. Zu verwendende Formulare für den Insolvenzantrag

Die bisher geltenden Antragsformulare dürfen noch bis zum 31.03.2021 verwendet werden. Aber: Dann müssen in Anlage 3 (Abtretungserklärung) im unteren Kasten die Worte „Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)“ durch die Worte „Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO“ ersetzt werden. Für alle ab dem 01.04.2021 beantragten Verfahren muss ein neues Formular verwendet werden.

5. Herausgabepflicht bei Erbschaft, Schenkungen und Gewinnen in der Wohlverhaltensphase

Die Pflicht, die Hälfte eines erhaltenen Vermögens auch während der Wohlverhaltensphase herausgeben zu müssen, wird erweitert und gilt künftig nicht nur für Erbschaften, sondern auch für Schenkungen. Bei Schenkungen sollten unterstützende Freunde/Verwandte die Restschuldbefreiung abwarten. Ganz neu ist, dass Gewinne aus Lotterie, Ausspielungen oder anderen Spielen komplett an den Treuhänder herauszugeben sind. Ausgenommen von der Herausgabepflicht sind nur gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert. Übliche Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke darf man also weiterhin behalten und auch ein Lottogewinn von 10 € wird den Treuhänder nicht interessieren. Wo genau die Grenzen zu setzen sind, wird die zukünftige Rechtsprechung zeigen.

Ist man sich nicht sicher, ob Geschenk oder Gewinn unter die Herausgabepflicht fallen, kann dies durch einen Antrag beim Insolvenzgericht geklärt werden. Im Zweifel gilt: Erst Antrag bei Gericht stellen und die Situation klären lassen, dann das Geld verwenden.

6. Verbot der Begründung unangemessener Verbindlichkeiten

Die Obliegenheiten in der Wohlverhaltensphase (§ 295 InsO) werden um einen Punkt erweitert: Es dürfen keine unangemessenen Verbindlichkeiten i.S. des § 290 I Nr. 4 InsO (Versagung der Restschuldbefreiung droht) begründet werden.